



Prof. Silvia Pöld-Krämer und Michael Conty

# Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) – eine Einführung

---

Bielefeld | 27. und 29. März 2017

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2016

**Gesetz  
zur Stärkung der Teilhabe  
und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen  
(Bundesteilhabegesetz – BTHG)**

Vom 23. Dezember 2016

**Der Deutsche Bundestag (01.12.2016) und der Deutsche Bundesrat (16.12.2016) haben das BTHG verabschiedet. Seit dem 23.12.2016 ist das BTHG in Kraft.**

# BTHG – Perspektive des BMA



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

## Ziele des BTHG

**Zu Beginn des Beratungsprozesses:  
Verbesserung der Lebenssituation von  
Menschen mit Behinderung  
und  
Weiterentwicklung des deutschen Rechts im  
Licht der UN- BRK**

1. Verbesserung der Lebenssituation von  
Menschen mit Behinderungen im Lichte  
der UN-BRK

2. Keine neue Ausgabendynamik in der  
Eingliederungshilfe



# Wirkungen des BTHG, PSG III und RBEG (1)

## Das BTHG (Bundesteilhabegesetz)

- reformiert den 1. Teil des SGB IX (Behinderungsbegriff, Zuständigkeit, Verfahren zur Bedarfsfeststellung, allgemeine Regelungen etc.)
- integriert die Eingliederungshilfe in das Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe);
- löst die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe;
- trennt die Leistungen zur Teilhabe von den existenzsichernden Leistungen;
- bestimmt das Zugangsverfahren zu den Leistungen (Antrag, Bedarfsermittlung, Bescheid...);
- regelt alle bisherigen Eingliederungshilfeleistungen;
- greift in das öffentliche Vertragsrecht (insbesondere Verträge zur Leistungserbringung) ein;
- macht Aussagen zu Einkommen und Vermögen ...



# Wirkungen des BTHG, PSG III und RBEG (2)

## Das PSG II und III (Pflegestärkungsgesetze)

- stellen den neuen, erweiterten Pflegebedürftigkeitsbegriff für das SGB XI und die Hilfe zur Pflege (SGB XII) fest;
- im Zusammenspiel mit dem BTHG wird die Schnittstelle Eingliederungshilfe/Pflege neu geregelt.

## Das RBEG (Regelbedarfsermittlungsgesetz)

- legt für die Grundsicherung und die Hilfe zum Lebensunterhalt die Regelsätze fest;
- ordnet Menschen mit Behinderung, die alleine, in Wohngemeinschaften oder bei ihren Angehörigen leben, der Regelbedarfsstufe 1 („Haushaltsvorstand“ = 409 €/Monat ab 2017) zu;
- ordnet Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben, der Regelbedarfsstufe 2 („Paare“ = 368 €/Monat ab 2020) zu.

# Gesetzgeberisches Multitasking

Es wurde nicht nur das Teilhaberecht im engeren Sinn geändert.  
Viele Gesetze sind berührt:

SGB I  
SGB II  
SGB III  
SGB V  
SGB VI  
SGB VII  
SGB VIII

**SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe**

**SGB XI (→ PSG II und III) – Soziale Pflegeversicherung**

SGB XII

BVG

UStG

GewStG

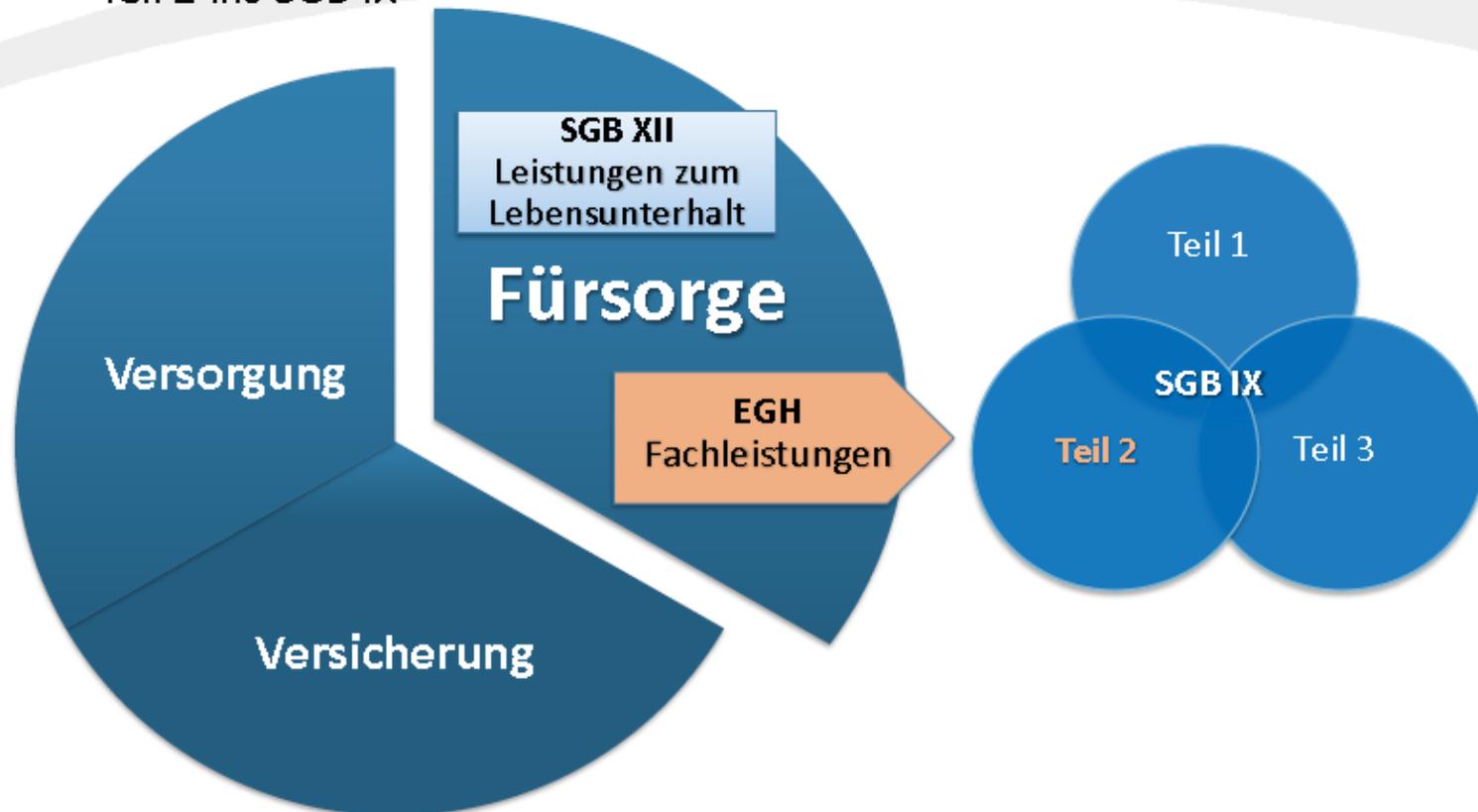
**RBEG - Regelbedarfsermittlungsgesetz**



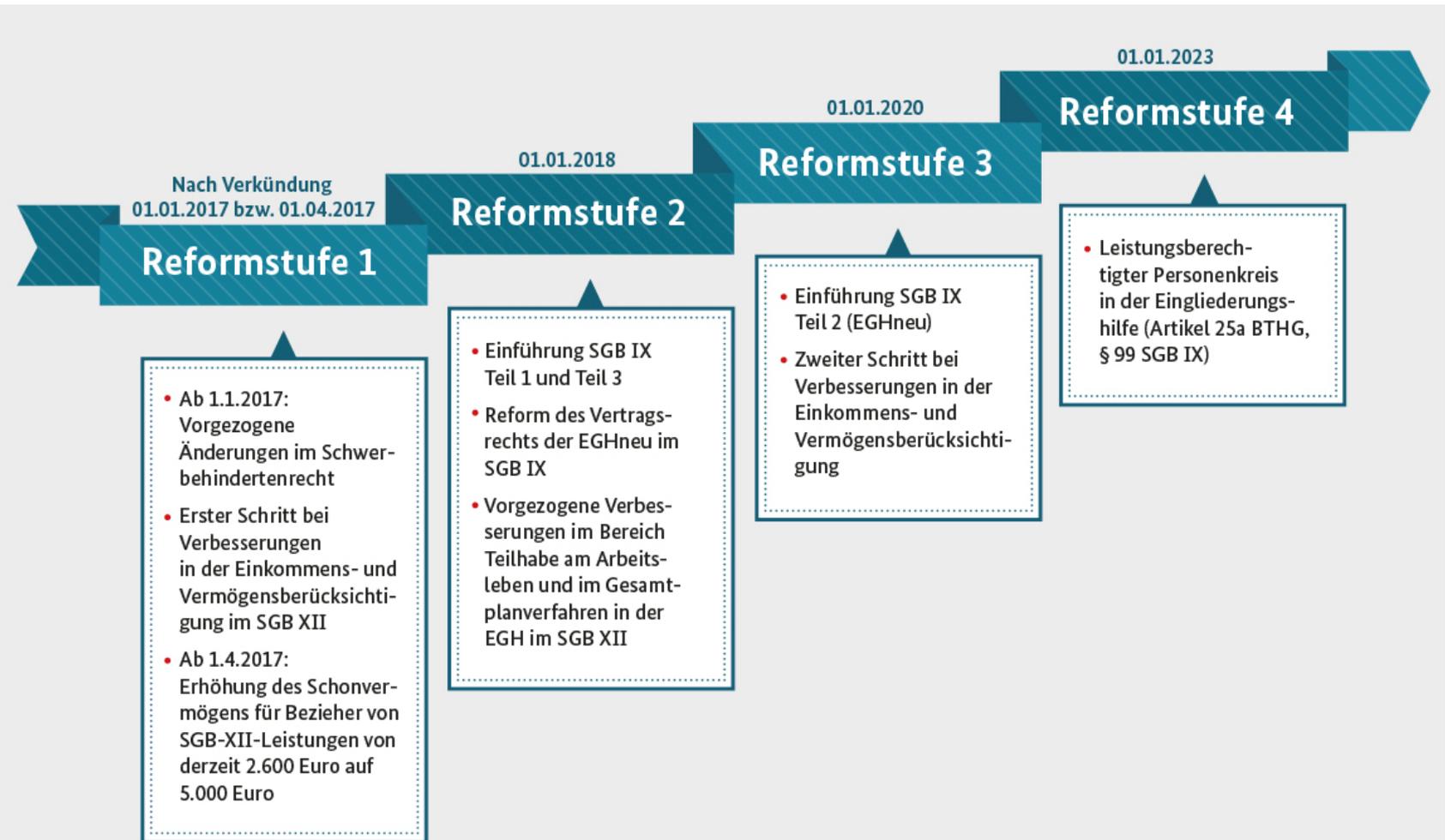
# SGB IX neu



- Herauslösen der EGH aus dem SGB XII und Integration als neuer Teil 2 ins SGB IX



# BTHG – Zeitperspektive



# Die neue Sicht ...

**Behindert ist man nicht, behindert wird man.**

Aktion Grundgesetz



# Behinderungsbegriff (1)

## § 2 – Begriffsbestimmungen

**(1) Menschen mit Behinderungen sind *Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.***

**Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.**

## Behinderungsbegriff (2)



### Behinderungsbegriff § 2 SGB IX alt

Abweichung vom  
lebensalterstypischen  
Zustand

UND

Beeinträchtigung der  
Teilhabe am Leben der  
Gemeinschaft

= „Behinderung“



### Behinderungsbegriff § 2 SGB IX neu

Abweichung vom lebensalters-  
typischen Zustand  
(Beeinträchtigung)

UND

Beeinträchtigung der Teilhabe am  
Leben der Gemeinschaft durch  
Wechselwirkung zwischen Beein-  
trächtigung und einstellungs-  
bzw. umweltbedingten Barrieren

= „Behinderung“

## Behinderungsbegriff (3)

*2017*

**Martin K., geistig behindert, 19 Jahre,  
Förderschüler, lebt mit Eltern und  
Schwester (15 Jahre) in der Herkunftsfamilie.**



*2020*

**Martina K., geistig behindert, 19 Jahre,  
Schülerin, lebt mit Eltern und  
Bruder (15 Jahre) in der Herkunftsfamilie.**



## Behinderungsbegriff (4)

2017

... aus § 53 Abs. 3 SGB XII:

**„Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. ...“**

**Martin K. wird bei seiner bestehenden geistigen Behinderung geholfen, so gut wie möglich beschult zu werden und Arbeit oder Beschäftigung zu finden.**





# Behinderungsbegriff (5)

## § 90 - Aufgabe der Eingliederungshilfe

**(1) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es,**

*Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und –führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.*

## Behinderungsbegriff (6)

*2020*



**Martina K. wird unterstützt, herauszufinden, wie sie leben möchte (welche Art Schule, welche Art Beschäftigung oder Arbeit).**

**Dabei kann ihr die unabhängige Teilhabeberatung helfen. Es gibt eine Bedarfsfeststellung und nach der Gesamtplankonferenz die notwendige „Assistenz“. Sie erhält ein „Budget für Arbeit“.**



# Teilhabeberatung

Die unabhängige Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX-neu) kommt.

- Unabhängigkeit von der Leistungserbringung
- ... und ergänzend , niedrighschwellig, unentgeltlich, flächendeckend, fachlich kompetent, peer-counseling
- „Regionale Beratungsangebote“ und „Fachstelle Teilhabeberatung“
- rechnerisch ca. 1 VK Sozialarbeit je 100.000 Einwohner – faktisch jedoch eher 0,5 - 0,75 VK/100.000 Einwohner
- Ausgestaltung durch die Bundesländer auf der Basis einer Förderrichtlinie des Bundes
- Befristet für zunächst 5 Jahre  
(1 Jahr Vorlauf, 3 Jahre Erprobung, 5. Jahr Entscheidung über Fortführung)
- Derzeit werden Eckpunkte für die Förderrichtlinie auf Bundesebene verhandelt - Abschluss: wahrscheinlich 05/2017. Danach landesspezifische Umsetzung zum 01.01.2018.



## **Bedarfsermittlung und –feststellung Leistungen auf Antrag (1)**

**Leistungen setzen jetzt grundsätzlich einen Antrag (§ 108 SGB IX-neu) voraus. Die Kenntnis des Bedarfs beim Eingliederungshilfeträger reicht nicht mehr aus.**

**Dann erst beginnt das Verfahren zur Bedarfsermittlung mit seinen einzelnen Verfahrensschritten und dem Einsatz von Instrumenten zur Ermittlung des Unterstützungsbedarfs.**

**Über einen Antrag muss entschieden werden (§ 8 SGB X).**

**Somit gilt es auch zu überlegen, wie Anträge gestellt werden, denn die Ergebnisse (und die verwendeten Instrumente) müssen im Einzelnen im Bescheid mitgeteilt werden.**



## Bedarfsermittlung und -feststellung, Teilhabeplan/Gesamtplan (2)

**Bundeseinheitliches *Verfahren* mit länderspezifisch ausgeprägten *Instrumenten* nach bundeseinheitlichen Kriterien ...**

- **Das Verfahren ist im Prinzip gut – es muss sich jetzt in der Praxis bewähren.**
- **Gesetzliche Regelung mit festgelegten Mindestinhalten und Transparenz für den Leistungsberechtigten**
- **Verbindliche Regelungen zur Teilhabe- bzw. Gesamtkonferenz**
- **Verbindliche Einbeziehung der Pflegeversicherung bei der Hilfeplanung**
- **Beteiligung der Dienste/Einrichtungen im Verfahren (Vertrauensperson oder Bevollmächtigter (§ 13 SGB X) oder „Sachverständiger“)**
- **Beteiligung von rechtlichen Betreuern/innen**
- **Bislang gab es keine bundesgesetzlichen Vorgaben für die Instrumente. Jetzt gilt ICF-Orientierung und eine verbindliche Vorgabe durch die Bundesländer**

# Wunsch- und Wahlrecht (1)

- Bislang galt § 13 SGB XII<sub>alt</sub>: Mehrkostenvorbehalt, Vorrang ambulant vor stationär; eine Regelung zum Poolen war nicht vorgesehen, aber mindestens im (teil-)stationären Kontext faktisch gegeben.
- Einschränkende Regelungen (insbesondere Kostenvorbehalt und Pooling bei gemeinschaftliche Leistungserbringung) sind im BTHG enthalten (→ „Angemessenheit“ und „Zumutbarkeit“).
- Allerdings: Ausdrückliche Würdigung der bestehenden und Leistungsberechtigten gewünschten Wohnform → Wohnen außerhalb von besonderen Wohnformen ist der Vorzug zu geben, wenn dies von der leistungsberechtigten Person gewünscht wird.
- In Zusammenhang mit dem Wohnen stehende Assistenzleistungen (im Bereich der „Gestaltung sozialer Beziehungen“ und der „persönlichen Lebensplanung“) können *nur bei Zustimmung des Leistungsberechtigten* gemeinschaftlich erbracht werden.
- Es wird eine modellhafte Erprobung und Evaluation geben.

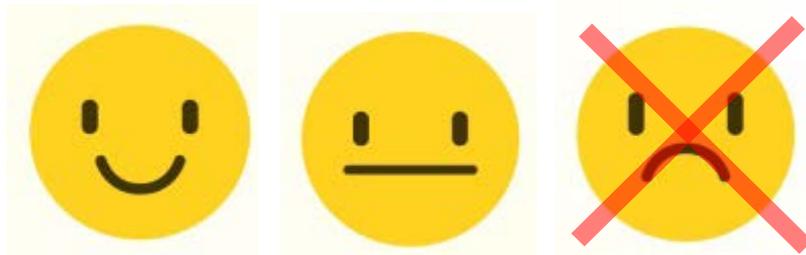
# Wunsch- und Wahlrecht (1a)

2017

Martin K. will in eine WG ziehen und dort unterstützt werden.

Der Sozialhilfeträger muss ermitteln (§ 13 SGB XII):

1.) Ist Heimbetreuung zumutbar?



und

2.) Ist ambulante Hilfe in der WG mit „unverhältnismäßigen Mehrkosten“ im Vergleich zur Heimbetreuung verbunden?



# Wunsch- und Wahlrecht (1b)

2020

**Martina K. will in eine WG ziehen und dort unterstützt werden.**

**Der EGH-Träger muss ermitteln:**

- 1. nach bundeseinheitlichem Verfahren mit festgelegten Bedarfsermittlungsinstrumenten**
- 2. bezogen auf den Einzelfall,**
- 3. Vorrang des Wahlrechts gilt, wenn andere Angebote angesichts der persönlichen Umstände unzumutbar sind**

oder

**wenn der Bedarf nur durch die WG gedeckt werden kann (§ 104 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB IX-neu)**

oder

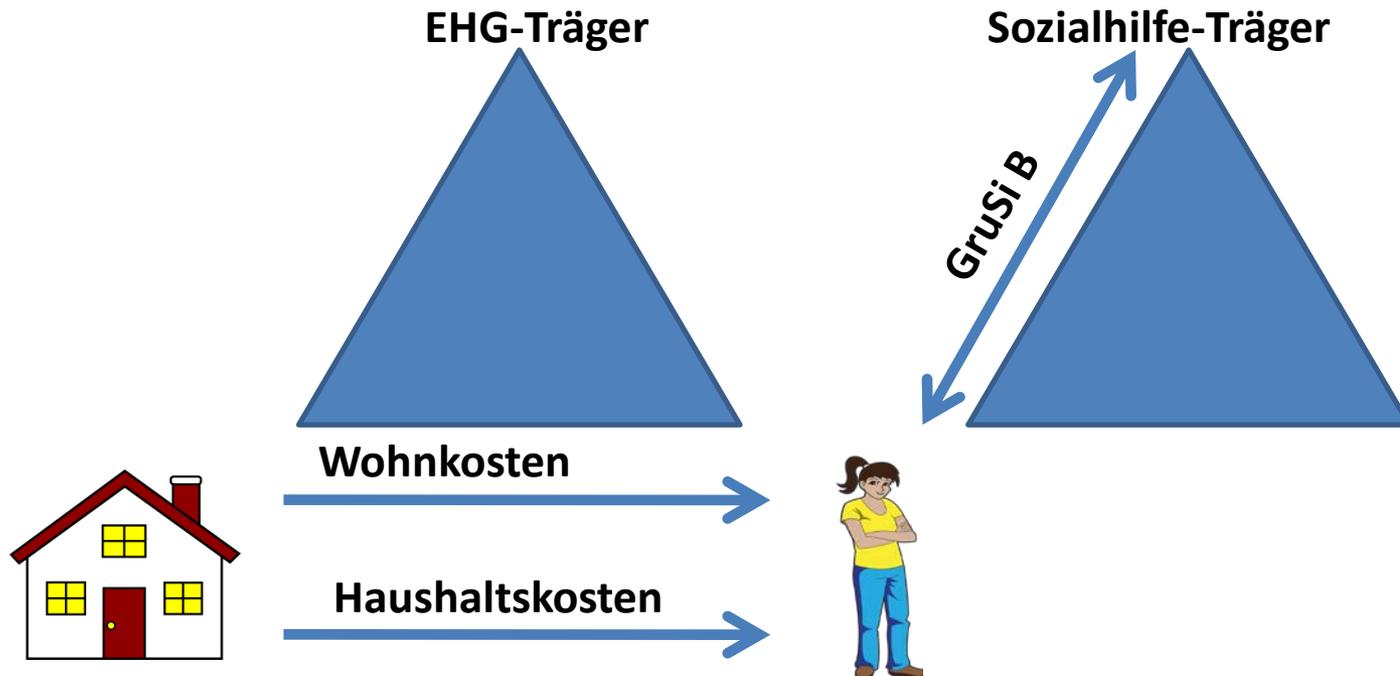
**wenn die WG keine unverhältnismäßigen Mehrkosten verursacht.**



## Wunsch- und Wahlrecht (2)

2020 gibt es keine stationäre Hilfe mehr.

2020 gibt es „besondere Wohnformen“, indem Leistungserbringer Leistungen so kombinieren, dass „umfassende Leistungsangebote“ wie z. B. eine „WG mit Unterstützungsleistungen“ entstehen.





# Soziale Teilhabe (1)

## § 113 Leistungen zur Sozialen Teilhabe

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine **gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern**, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. Hierzu gehört, **Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.**

Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für **Wohnraum**,
2. **Assistenzleistungen**,
3. **heilpädagogische Leistungen**,
4. Leistungen zur **Betreuung in einer Pflegefamilie**,
5. Leistungen zum **Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten**,
6. Leistungen zur **Förderung der Verständigung**,
7. Leistungen zur **Mobilität**,
8. **Hilfsmittel**,
9. **Besuchsbeihilfen**.

## Soziale Teilhabe (2)



2017

Martin bekommt *Hilfen* (§ 55 Abs. 2 SGB IX)

- zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnformen
- zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben.

2020

Martina bekommt *Assistenzleistungen* (§ 104 SGB IX-neu)

- zur eigenständigen Alltagsbewältigung („qualifizierte Assistenz“  
und/oder
- zur selbstbestimmten Alltagsbewältigung (§ 78 SGB IX-neu)





## Soziale Teilhabe (3)

**Unbestimmte Rechtsbegriffe in § 78 SGB IX-neu:**

# Assistenz

- **Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung**
- **Anleitung**
- **Übung**
  
- **Teilweise oder vollständige Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie**
- **die Begleitung des Leistungsberechtigten**

# Assistenzleistungen

Machen Sie es  
so – ggf.  
unterstütze  
ich Sie...



Fachkraft als  
„qualifizierte EGH-  
Assistenz“  
+  
SGB XI-Leistungen

Ich helfe  
Ihnen...

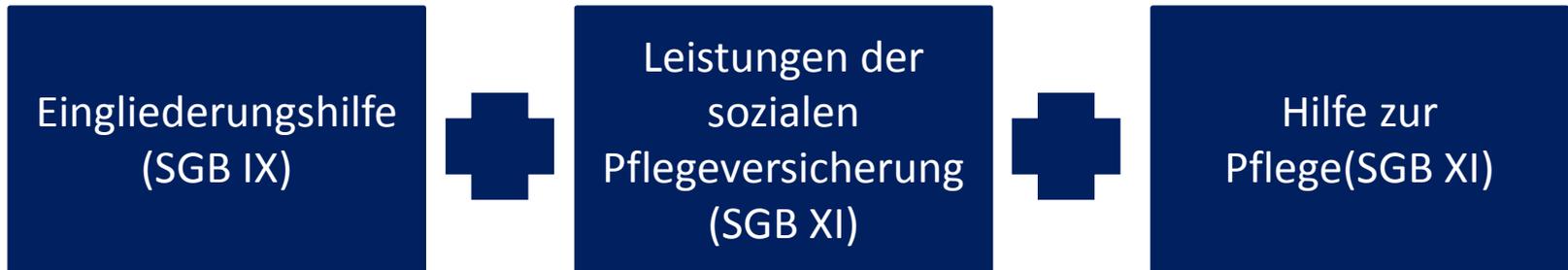


Ich mach das  
eben für Sie...



„EGH-Assistenz“ einschl. der Hilfe zur Pflege  
+  
SGB XI-Leistungen

# Eingliederungshilfe und Pflege



- Gleichrang der EGH und der SGB XI-Leistungen (§ 13 Abs. 3 SGB XI) ist erhalten und die Koordinierungsregel neu eingeführt
- § 43a SGB XI bleibt
- Ausweitung des § 43 a SGB XI im ambulanten Feld ist beschlossen
- Lebenslagenmodell bei der Hilfe zur Pflege:
  - A) Bei Eintritt der Behinderung vor der Regelaltersgrenze → EGH umfasst Hilfe zur Pflege lebenslang
  - B) Bei Eintritt der Behinderung nach der Regelaltersgrenze → Hilfe zur Pflege und EGH nebeneinander
- Leistungen ggü. dem Leistungsberechtigten nur vom EGH-Träger

# Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen (1)

→ bislang: „Gesamtpaket“ im stationären Bereich: Leistungsentgelt der Eingliederungshilfe ist umfassend und der Leistungsberechtigte erhält Barbeitrag und Bekleidungs pauschale

→ ab 2020: Leistungsentgelt umfasst nur die Fachleistungen und der Leistungsberechtigte erhält Regelbedarfsstufe 2 und KdU

→ Forderung Fachverbände: „Eine anschlussfähige Weiterführung der Hilfen für die heute über 200.000 Menschen in stationären Einrichtungen muss mit einer tragfähigen Implementationsstrategie erfolgen, die Umstellungserfahrungen aller Beteiligten von einer nennenswert großen Zahl von Einrichtungen aufnimmt, um die gravierenden Praxisprobleme ohne Gefährdung der notwendigen Leistungen in praktikabler Weise zu lösen. Dies erfordert eine ausreichend lange Übergangsphase.“

→ modellhafte Erprobung – verdichtet auf 2018 ???



## Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen (2)

→ bislang: Mittagessen in der WfbM ist Leistungsbestandteil der Eingliederungshilfe. Es erfolgt eine Anrechnung des kostenfreien Essens bei Grundsicherung/HLU.

→ neu: Mittagessen wird Bestandteil der Grundsicherung/HLU und muss deshalb künftig in der WfbM vom WfbM-Beschäftigten je Mahlzeit bezahlt werden. Hierzu wird ein neuer Mehrbedarf eingeführt, der die entstehenden Kosten wieder ausgleicht.



# Teilhabe am Arbeitsleben (1)

- **Mitbestimmungsregelungen in WfbM werden erweitert und es werden Frauenbeauftragte eingeführt**
- **Budget für Arbeit jetzt flächendeckend**
- **Andere Leistungsanbieter**
- **WfbM bleibt wichtiger Baustein der beruflichen Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben**
- **Teilhabeausschluss von Menschen mit komplexer Behinderung bleibt bestehen**
- **AFöG → 52 € und Anhebung der Bezugsgrenze von 299 € auf 351 €; zudem Anpassung der Anrechnungsbeträge bei der GruSi/HLU**

# Teilhabe am Arbeitsleben (2)

## Mindestentgeltempfänger

	12.2016	01.2017
Mindestentgelt	80,00 €	80,00 €
AFöG	26,00 €	52,00 €
evtl. abzgl. PV-Zuschlag	- 1,45 €	- 1,49 €
<b>Entgelt/Monat</b>	<b>104,55 €</b>	<b>130,51 €</b>
Kostenbeitrag	- 20,67 €	- 12,94 €
<b>Auszahlungsbetrag</b>	<b>83,88 €</b>	<b>117,57 €</b>

**Neue Anrechnungsregel von Werkstattentgelt und verdoppeltes AFöG ab 2017:**

**+ 34 €**

## Mindestentgelt + Steigerungsbetrag < 299,00 € (keine Kürzung des AFöG)

	12.2016	01.2017
Mindestentgelt	80,00 €	80,00 €
Steigerungsbetrag	76,14 €	76,14 €
AFöG	26,00 €	52,00 €
evtl. abzgl. PV-Zuschlag	- 1,45 €	- 1,49 €
<b>Entgelt/ Monat</b>	<b>180,69 €</b>	<b>206,65 €</b>
Kostenbeitrag	- 77,67 €	- 50,94 €
<b>Auszahlungsbetrag</b>	<b>103,02 €</b>	<b>155,71 €</b>

**+ 52 €**

## Mindestentgelt + Steigerungsbetrag zwischen 299,00 € und 351,00 €

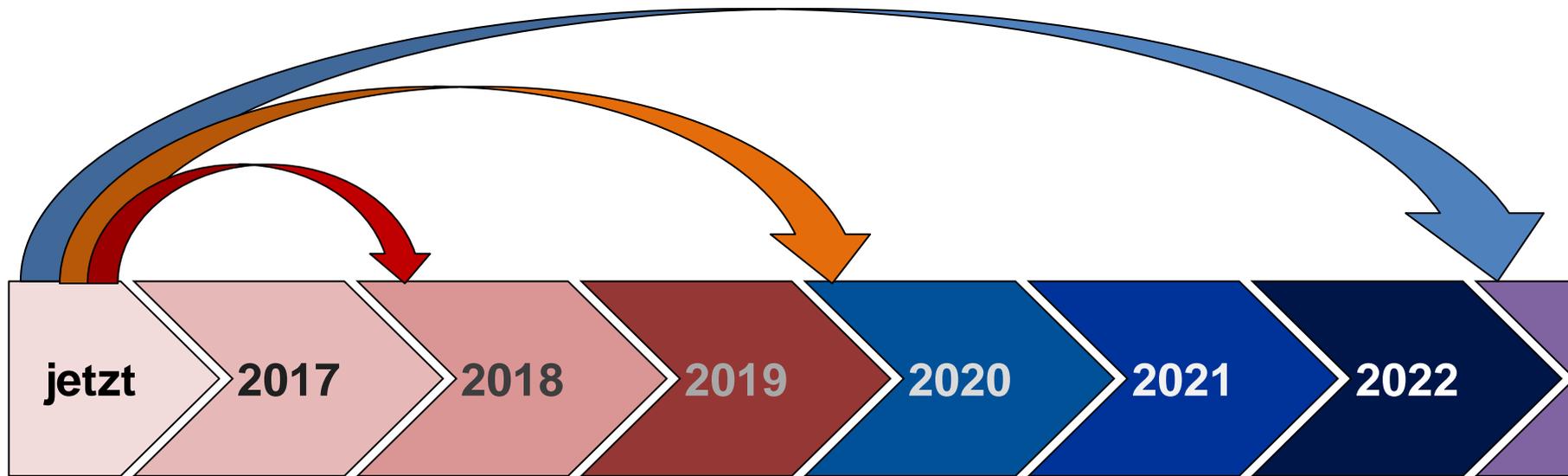
### (Verringerung des AFöG auf den Differenzbetrag zwischen Arbeitsentgelt und 351,00 €)

	12.2016	01.2017
Mindestentgelt	80,00 €	80,00 €
Steigerungsbetrag	270,00 €	270,00 €
AFöG	- €	1,00 €
evtl. abzgl. PV-Zuschlag	- 1,45 €	- 1,49 €
<b>Entgelt/ Monat</b>	<b>348,55 €</b>	<b>349,51 €</b>
Kostenbeitrag	- 223,17 €	- 147,94 €
<b>Auszahlungsbetrag</b>	<b>125,38 €</b>	<b>201,57 €</b>

**+ 75 €**



# Umsetzungsprozess



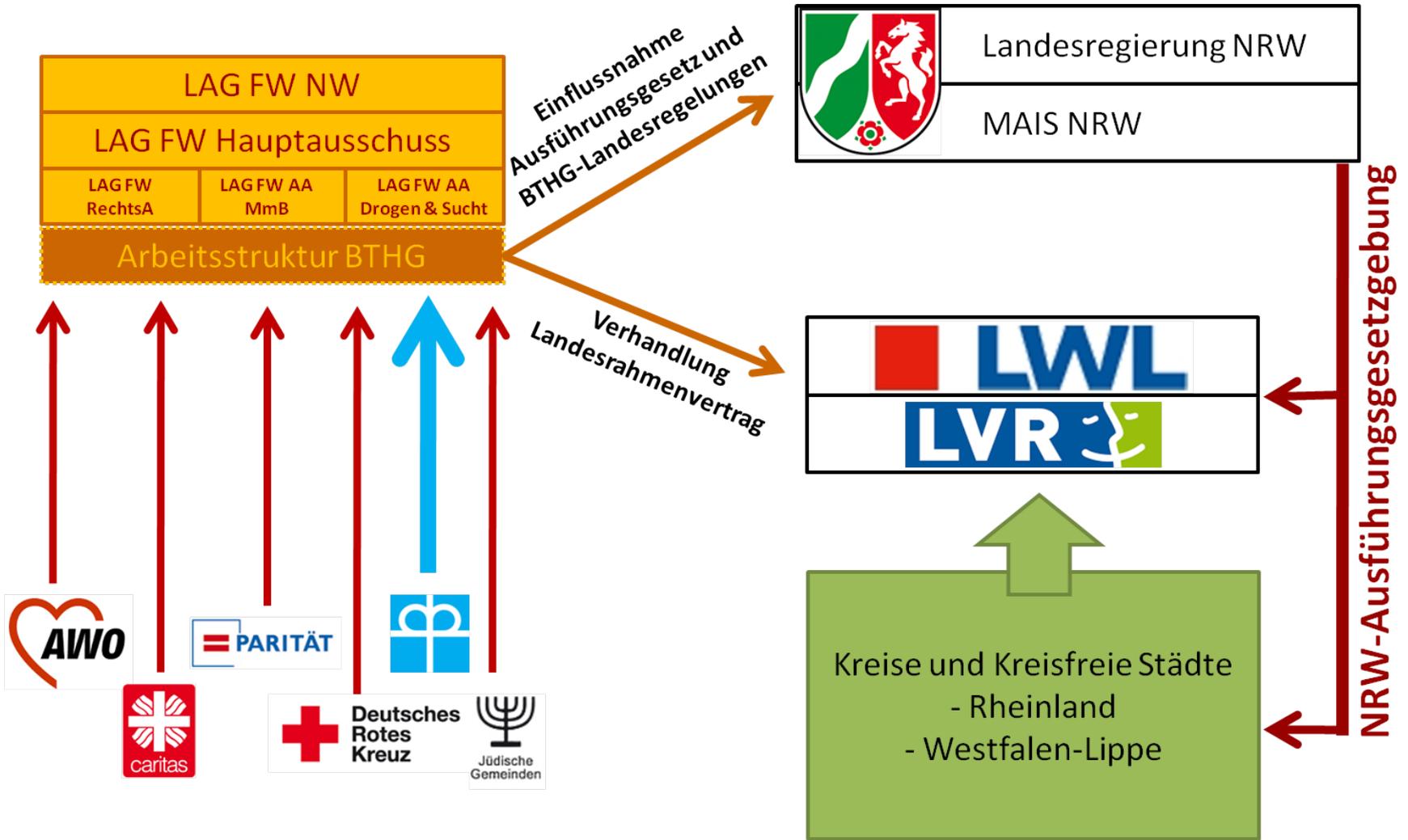
**... was ist zu tun?**

**→ Ebene LAG FW / Land NRW**

Die LAG FW mit dem Land NRW eine Verständigung über die durch das Land bzw. die Landesregierung zu treffenden Umsetzungsentscheidungen herbeiführen, damit bis spätestens zu 31.12.2017 das neue Landesausführungsgesetz und weitere einschlägige gesetzliche und untergesetzliche Regelungen festliegen.

Dazu muss die LAG FW mit dem Land klären, dass ein partizipativer Beratungsprozess zu den Hauptthemen stattfindet.

**2017**



# Wichtige Regelungen Land NRW

2017

**Zuständigkeitsklärung** § 94 Abs. 1 SGB IX neu

**Gestaltung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung** § 32 SGB IX neu

**Frühförderung (andere Einrichtungen, Abrechnungsmodalitäten)** § 46 SGB IX neu

**Budget für Arbeit (Höhe des Lohnkostenzuschusses)** § 61 SGB IX neu

**Flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote sichern und EGH-Träger beim Sicherstellungsauftrag unterstützen** § 94 Abs. 3 SGB IX neu

**Zusammensetzung und Arbeitsweise NRW-AG-EGH festlegen** § 94 Abs. 4 SGB IX neu

**Regelmäßige Mitwirkung von LAG FW und Menschen mit Behinderung bei der Evidenzbeobachtung** § 94 Abs. 5 SGB IX neu

**Erstattung der Kosten der häuslichen Pflege an den EHG-Träger** § 103 Abs. 2 SGB IX neu

**Verfahren und Instrumente der Bedarfsermittlung** §§ 118 und 142 SGB IX neu

**Vermeidung von nicht-anlassbezogenen Prüfungen** § 128 SGB IX neu

**Festlegung der Interessenvertretungen für die LRV** § 131 Abs. 5 SGB IX neu

... was ist zu tun ?

→ Ebene BAG FW /EGH-Träger Bund (1)

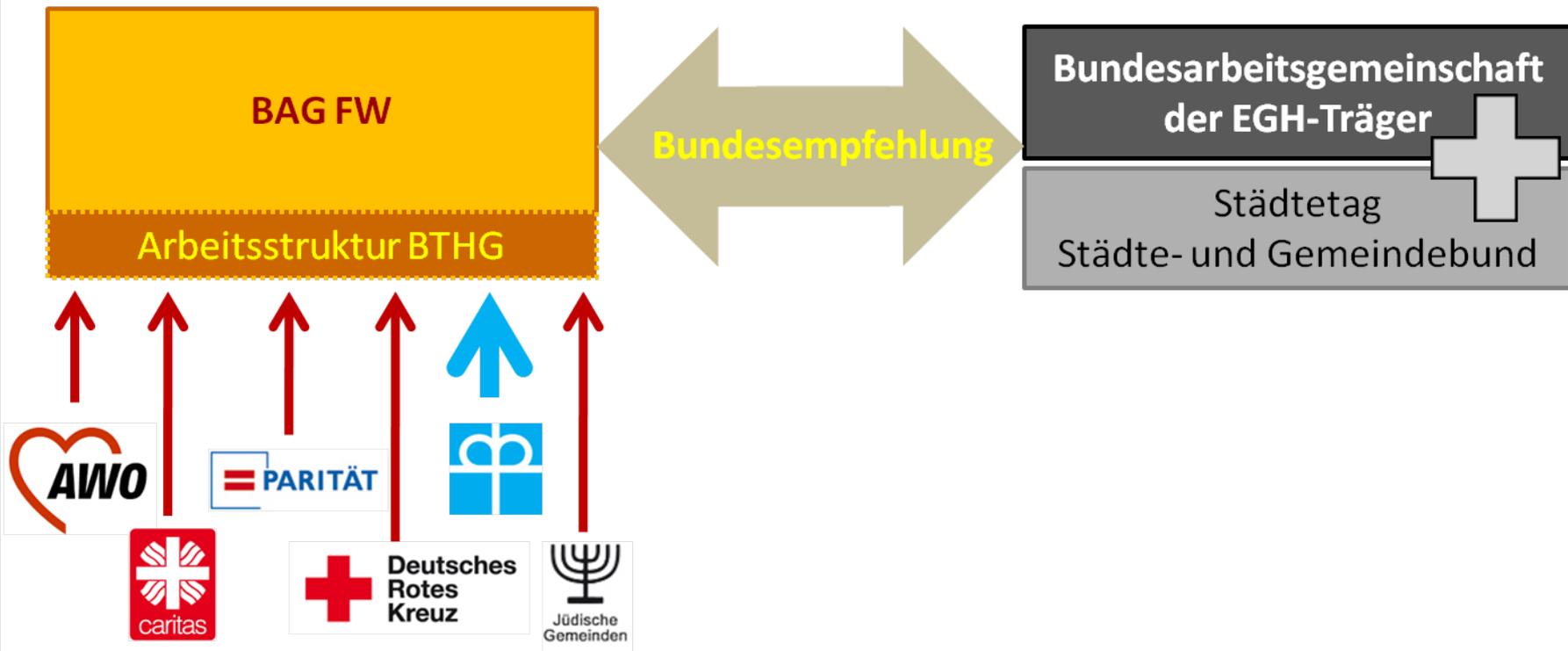
2018

## § 131 Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen

(3) Die Vereinigungen der Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer vereinbaren gemeinsam und einheitlich Empfehlungen auf Bundesebene zum Inhalt der *[Landes-]*Rahmenverträge.

... was ist zu tun ?

→ Ebene BAG FW / EGH-Träger Bund (2)



... was ist zu tun ?

→ Ebene LAG FW / EGH-Träger (1)

2018

## § 131 Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen

(1) Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich Rahmenverträge zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 ab.

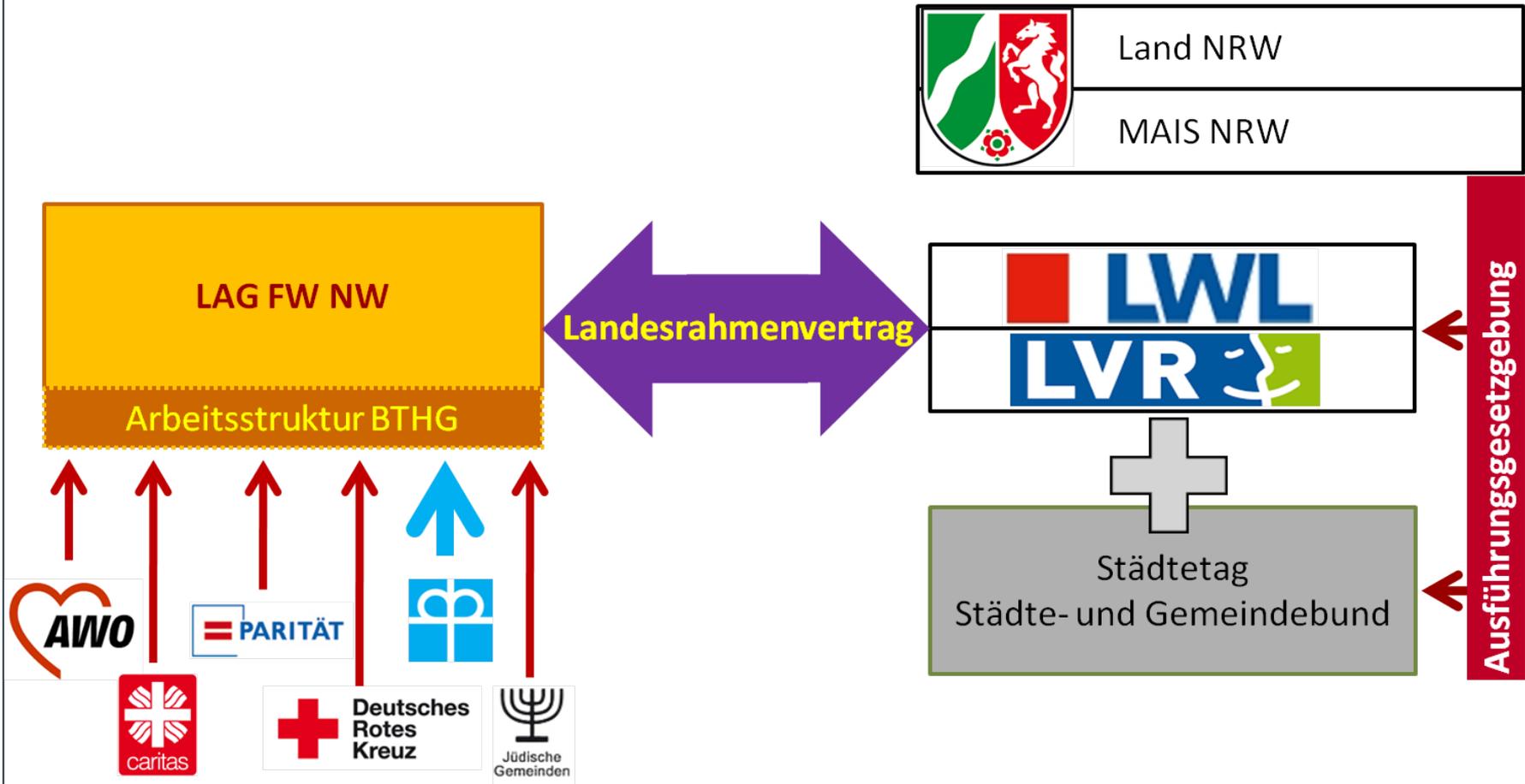
Die Rahmenverträge bestimmen

1. die nähere Abgrenzung der den **Vergütungspauschalen und -beträgen** nach § 125 Absatz 1 zugrunde zu legenden **Kostenarten und –bestandteile** sowie die **Zusammensetzung der Investitionsbeträge** nach § 125 Absatz 2,
2. den **Inhalt und die Kriterien für die Ermittlung und Zusammensetzung der Leistungspauschalen**, die **Merkmale für die Bildung von Gruppen mit vergleichbarem Bedarf** nach § 125 Absatz 3 Satz 3 sowie die **Zahl der zu bildenden Gruppen**,
3. die **Höhe der Leistungspauschale** nach § 125 Absatz 3 Satz 1 **(?!)**,
4. die **Zuordnung der Kostenarten und –bestandteile** nach § 125 Absatz 4 Satz 1,
5. die **Festlegung von Personalrichtwerten** oder anderen **Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung**,
6. die **Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit** der Leistungen sowie **Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen** und
7. das **Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen**. (...)

In den Rahmenverträgen sollen die Merkmale und Besonderheiten der jeweiligen Leistungen berücksichtigt werden.

... was ist zu tun ?

## → Ebene LAG FW / EGH-Träger (2)



... was ist zu tun ?

→ Ebene Einrichtungen/ EGH-Träger

2019

## § 125 Inhalt der schriftlichen Vereinbarung

- (1) In der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer sind zu regeln:
1. **Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen** der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung) und
  2. die **Vergütung der Leistungen** der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung).
- (2) In die **Leistungsvereinbarung** sind als wesentliche Leistungsmerkmale mindestens aufzunehmen:
1. der zu betreuende **Personenkreis**,
  2. die erforderliche **sächliche Ausstattung**,
  3. **Art, Umfang, Ziel und Qualität der Leistungen** der Eingliederungshilfe,
  4. die **Festlegung der personellen Ausstattung**,
  5. die **Qualifikation des Personals** sowie
  6. soweit erforderlich, **die betriebsnotwendigen Anlagen** des Leistungserbringers.

Soweit die Erbringung von Leistungen nach § 116 Absatz 2 zu vereinbaren ist, sind darüber hinaus die für die Leistungserbringung erforderlichen Strukturen zu berücksichtigen.

# ... was ist zu tun ? → Ebene Bund

## Umsetzungsunterstützung Bundesteilhabegesetz

Art. 25  
Abs. 2

Umsetzungsbegleitung  
- 2017 bis 2019 -

Art. 25  
Abs. 2

Wirkungsuntersuchung  
- ab 2017 bis 2021 -

Art. 25  
Abs. 3

Modellhafte Erprobung der Verfahren und Leistungen  
- 2017 bis 2021 (ab 2019 inklusive Artikel 25a, § 99) -

Art. 25  
Abs. 4

Untersuchung der finanziellen Auswirkungen  
- 2017 bis 2021 -

Art. 25  
Abs. 5

Untersuchung der Wirkung der Neuregelung des leistungsberechtigten  
Personenkreises (Artikel 25a, § 99)  
- 2017 bis 2018 -

§ 94  
SGB IX  
-neu-

Evidenzbeobachtung der Länder  
- ab 2020 -

**Vielen Dank für Ihr Interesse!**